

## § 8

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen Preisangebote unter Zugrundelegung von Kalkulationselementen bzw. nach Kalkulationsschemata auszuarbeiten sind, die in den neuen Preisordnungen selbst festgelegt sind, finden §§ 5 und 6 keine Anwendung. Es gelten alsdann die Bestimmungen der neuen Preisordnungen.

## § 9

(1) Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 aufgeführten WB haben, soweit dies erforderlich ist, Vorschläge zur Festsetzung vorläufiger Kalkulationselemente nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auszuarbeiten. Dabei sind auch kalkulationsfähig

- a) die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten neuen Preisordnungen ergebenden Kosten für Hilfsmaterial usw., soweit die neuen Preise gegenüber den antragstellenden Betrieben wirksam geworden sind oder wirksam werden,
- b) die nach der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) zu den Selbstkosten gehörenden
  - Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Beschaffung der Lebensmittelkarten,
  - Weihnachtsgewährungen,
  - Zuführungen zum Betriebsprämienfonds (in planmäßiger Höhe),
  - Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds in gesetzlicher Höhe,
- c) die VVB-Umlage,
- d) die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bei der Festsetzung von vorläufigen Kalkulationselementen für die nichtvolkseigenen Betriebe unter Berücksichtigung der in diesen Betrieben anfallenden Kosten.

(2) Die vorläufigen Kalkulationselemente werden durch die Preisbildungsorgane auf Vorschlag der WB festgesetzt.

(3) Soweit in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000/2 andere Organe als WB aufgeführt sind, erfolgt die Ausarbeitung der vorläufigen Kalkulationselemente durch die Preisbildungsorgane in Verbindung mit diesen anderen Organen und deren Arbeitskreisen für die Preisbildung. Die Festsetzung der vorläufigen Kalkulationselemente erfolgt durch die Preisbildungsorgane.

(4) Nach Bekanntgabe der vorläufigen Kalkulationselemente an die Betriebe sind sie von diesen bei der Ausarbeitung der Preisangebote anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Ermächtigung zur Kalkulation der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. Januar 1965 bei Preisangeboten für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie.

## § 10

Soweit in den Preislisten der neuen Preisordnungen für Baumaterialien gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 3000/2 Erzeugnisse enthalten sind, für die auf der Grundlage von am 1. Januar 1965 in Kraft tretenden TGL oder sonstigen Gütebestimmungen erstmalig Preise (nach dem Stand vom 1. Januar 1965) festgesetzt sind, werden die Preise für diese Erzeugnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 den Herstellerbetrieben der betreffenden Erzeugnisgruppen durch die zuständigen WB bekanntgegeben. Anträge zur Festsetzung von Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 brauchen nicht gestellt zu werden.

## III.

## Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

## § 11

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen (Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 2), sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964.
- b) der Kalkulationselemente in der in Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt sind oder werden,
- c) des kalkulatorischen Gewinnsatzes sowie der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisangebote von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Kalkulationen, die von den Betrieben zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung (Bildung von Kalkulationspreisen) aufgestellt werden.

## IV.

## Bestätigung der Preise für Wärme und Elektroenergie

## § 12

Mit dem Inkrafttreten neuer Frachtsätze für Rohbraunkohle gemäß der Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) und neuer Wasserpriese gemäß der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) ist es erforderlich, die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und die Einspeisung von Elektroenergie endgültig zu bestätigen [Preise nach der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck